



## Die Handwerksordnung der Sensenschmiede zu Kindberg

Von Ferdinand Tremel

Am 18. März 1850 erhielt das „provisorische Gesetz über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern“ in Österreich die kaiserliche Sanktion. Für Obersteiermark wurde die Handels- und Gewerbekammer in Leoben und für die Mittel- und Untersteiermark die Handels- und Gewerbekammer in Graz errichtet. Letztere konstituierte sich am 4. November 1850 unter der Leitung des Erzherzogs Johann. Ihr Nachfolger ist die Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Graz, die somit das erste Jahrhundert ihres erfolgreichen Wirkens eben beendete. Ihr Jubiläum wird Anlaß sein, der Geschichte des Gewerbes in der Steiermark besonders zu gedenken.

Unter allen Handwerkszweigen der Steiermark ist keiner so berühmt geworden wie das Handwerk der Sensenschmiede, dessen Erzeugnisse bekanntlich Jahrhunderte hindurch in West- und Osteuropa, in der Levante und in der Neuen Welt hoch geschätzt und geachtet waren. Diese Wertschätzung der steirischen Sensen und Sicheln übertrug sich auch auf ihre Erzeuger, die Sensenschmiede und ihre Knechte, deren Zunftordnungen daher besondere Aufmerksamkeit verdienen.<sup>1</sup> Soweit sie erhalten sind, stammen sie aus der Zeit der Gegenreformation und des beginnenden Absolutismus, als der Staat darauf drang, die bestehenden Ordnungen in einer den neu erwachten Bedürfnissen des Landesfürsten und der katholischen Kirche entsprechenden Form umzugestalten.

Die „Handwerksordnung und Artikel der Sensenschmiede zu Kindberg im Mürztal“ vom 28. Oktober 1623 wurde von Kaiser Ferdinand II. auf Grund der Bitten des Handwerkes „zur Pflanzung der Ehre Gottes und Aufnehmung guter christlicher Mannszucht und um des gemeinen Handwerks Nutzen und Notdurft willen“ erlassen.<sup>2</sup> Zweck dieser und jeder Handwerksordnung und die Absicht des Gesetzgebers kommen so schon in der Präambel deutlich zum Ausdruck.

Die Ordnung ist in 32 Artikel gegliedert. Die drei ersten Artikel behandeln wie üblich die religiösen Pflichten der Zunftmitglieder, namentlich die Abhaltung und den Besuch des gemeinsamen Gottesdienstes an den Jahrtagen. Patron der Zunft war der h. Leonhard, an dessen Feste (6. November) der Jahrtag feierlich begangen wurde. Die Teil-

nahme daran war für Meister und Gesellen ehrenvolle Pflicht, deren Nichtbefolgung streng bestraft wurde. Er begann um 7 Uhr früh mit einem Festgottesdienste, zu dem alle Mitglieder der Zunft in feierlichem Zuge unter Vorantragung der Fahne schritten (Art. 3). Daran schlossen sich die Verhandlungen in der Zunfttherberge, deren Verlauf uns aus vielen Zunftprotokollen bekannt ist. Sie begannen gewöhnlich mit der Verlesung der eingelaufenen Patente und Verordnungen, worauf die ausgelernten Lehrlinge und Eßmeister vor der versammelten Zunft freigesprochen und neue Lehrlinge aufgedingt wurden. Nach diesem Höhepunkt des Tages wurden die üblichen Gebühren eingehoben und als letzter offizieller Teil der Veranstaltung folgte die Wahl der Amtsträger. Eine gemeinsame Mahlzeit und verschiedene Vergnügungen beschlossen den Tag. Da es hiebei oft hoch herging und mit dem Weine nicht gespart wurde, waren Streitigkeiten nicht selten. Vorsorglich bestimmte daher Artikel 14, daß bei offener Lade keine Waffe, keine Seitenwehr, kein Waidmesser oder Dolch getragen werden durfte, während Art. 16 jedes „Anrühren“ oder „Verkleinern“ (Herabwürdigen oder Schmähen) eines Mitmeisters oder Mitgesellen unter Strafsanktion stellte. Wenn es die Verhältnisse erforderten, konnten außer dem Jahrestage am 6. November weitere Zusammenkünfte abgehalten werden, zu denen ebenfalls alle Meister und Gesellen erscheinen mußten. Verhandlungen und Debatten vor offener Lade, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, unterlagen der Verschwiegenheitspflicht (Art. 28).

Von grundlegender Bedeutung sind natürlich die Bestimmungen über das richtige Erlernen des Handwerkes, über das Wandern und über die Bedingungen der Aufnahme als Meister. Wer das Sensenschmiedhandwerk erlernen wollte, hatte zunächst gemäß Art. 17 seine eheliche Geburt oder Legitimation nachzuweisen und zwei Bürgen namhaft zu machen, die für die Kosten der Lehrzeit und für den Schaden, der dem Meister erwuchs, falls der Bub die körperlich sehr anstrengende Lehrzeit nicht durchhielt, einstehen mußten. Die Lehrzeit selbst war gleich wie in Rottenmann und Judenburg mit drei Jahren bemessen; die Kosten des Aufdingens betragen für den Lehrbuben 16 Kreuzer, die der Freisprechung 16½ Kreuzer und ein Pfund Wachs; das Aufdinggeld wurde in die Zunftlade gelegt, die letztere Summe dagegen den Knechten als Entschädigung für ihre Mühen um die Ausbildung des Buben überlassen. Der freigesprochene Geselle hatte außerdem den Armen im Ortsspitale einen halben Gulden zu geben, andererseits erhielt er vom Meister ein neues „Lehrkleid“. Die Bargeldauslagen eines Lehrlings können nicht als übermäßig hoch bezeichnet werden, sie entsprachen etwa dem Preise von drei fertigen Sensen<sup>3</sup> oder dem zehnfachen Taglohn eines Hammerknechtes.<sup>4</sup>

Der junge Geselle konnte sich mit dem Erreichten zufrieden geben

und die Wanderschaft antreten, die als Vorzug galt, obgleich sie nicht zwingend vorgeschrieben war (Art. 6), er konnte aber auch weiterlernen, um die höchste Stufe des Handwerks nach dem Hammermeister, die Eßmeisterschaft, zu erlangen. Das war vor allem für die Meistersöhne notwendig, die selbst einmal den väterlichen Besitz übernehmen sollten. Der Eßmeister war sozusagen der technische Leiter des Betriebes, er beaufsichtigte die gesamte Erzeugung des Sensenwerkes, ihm oblag der schwierigste Teil der Sensenerzeugung, das „Braiten“ der Sensen, d. h. die Ausarbeitung des Sensenblattes. Ein Geselle, der die Eßmeisterschaft erlernen wollte, mußte neuerlich Bürgen stellen und weitere zwei Jahre lernen. Auch die Abgaben, die er zu leisten hatte, waren höher, sie betragen drei Gulden beim Aufdingen und einen Gulden drei Kreuzer bei der Freisprechung, also mehr als das Doppelte dessen, was bei dem Aufdingen und Freisprechen eines Lehrlings vorgesehen war (Art. 18). Man sieht darin das Bestreben der Zunft, Söhne armer Leute von dieser Vorstufe der Meisterschaft fernzuhalten.

Waren die Lehrzeit und die anschließende Wanderzeit vorbei und war eine Meisterstelle frei, sei es, daß der alternde Vater seinen Hammer dem herangewachsenen Sohne übergeben wollte, sei es, daß ein Hammer durch den Tod oder zum Verkauf freistand, dann konnte der Eßmeister bei der Zunft um Aufnahme als Meister ansuchen. Dazu waren neben der Eßmeisterschaft der Besitz von Haus und Werkstatt nachzuweisen und 48 Kreuzer sofort, zwei Gulden 32 Kreuzer aber nach der Zulassung in die Zunftlade zu erlegen. Nur Meistersöhne, deren Väter vorzeitig gestorben waren, genossen eine Sonderbehandlung; ihnen konnte die Lehrzeit auf zwei Jahre verkürzt und die Wanderschaft erlassen werden (Art. 6). Keinesfalls aber ging man von der Forderung nach dem Besitz von Haus und Werkstatt ab; Knechte, die nicht selbst Meistersöhne waren, konnten daher nur durch Einheirat in einen Betrieb die Selbständigkeit erlangen, ein Glücksfall, der nicht allzu häufig war.

Die Aufnahme als Meister erfolgte in feierlicher Form vor offener Lade, worauf ein Meistermahl folgte, zu dem der junge Meister 10 Gulden, bzw. wenn er nicht gewandert war, 15 Gulden zu geben hatte. Außerdem mußte er den Armen im Spital um einen halben Gulden Brot kaufen und — ein schöner Zug christlicher Caritas, der in anderen Zünften fehlt — dieses Brot unter den Armen selbst verteilen (Art. 6). Dadurch sollte sich der junge Meister am Tage seiner höchsten Ehre der unverschuldet verarmten und der alten, erwerbsunfähigen Leute erinnern.

Der Zunftbezirk war genau umgrenzt, er umfaßte das ganze Mürztal von der niederösterreichischen Landesgrenze bis Bruck samt seinen Nebentälern, das Murtal von Leoben bis Graz, schloß im Nordwesten das



Gebiet von Mariazell ein und reichte nach Osten bis Hartberg und Vorau. Der *Zunftzwang* war sehr scharf betont, jeder ehrliche Meister und Knecht, der in diesem Raume arbeiten wollte, mußte der Zunft angehören, ihr den „schuldigen Gehorsam“ leisten (Art. 7) und zu Leonhardi und Jakobi (25. Juli) das vorgeschriebene Quatemborgeld — 15 Kreuzer für den Meister, 7½ Kreuzer für den Knecht — reichen (Art. 25). Wer das nicht tat, galt nicht für „passierlich“ und für „unredlich“, ihm war jede Arbeit verboten (Art. 7).

An der Spitze der Zunft stand der *Zechmeister*, der am Jahrtage gewählt wurde. Er leitete nicht nur die Verhandlungen der Zunft bei offener Lade und vertrat sie nach außen, insbesondere gegenüber der Behörde, sondern er war dieser auch für die Einhaltung der Zunftordnung verantwortlich und hatte darauf zu sehen, daß jedem Meister sein Recht wurde. Daher oblag ihm die Zuteilung der Knechte, wenn einer der Meister einen brauchte (Art. 19).

Das Verhältnis des Meisters zu seinen Knechten war genau geregelt. Von der Erfahrung ausgehend, daß ein junger Meister sich erst selbst in die Materie einarbeiten mußte, war es den Meistern verboten, im ersten Jahre der Meisterschaft einen *Eßmeister* oder einen *Lehrbuben* aufzunehmen (Art. 19), erst vom zweiten Jahre der Meisterschaft an war dies gestattet. Die Aufnahme der Knechte erfolgte um Christi Himmelfahrt, die Arbeitsabrede wurde durch den *Leikauf*, ein sogenanntes „Darangeld“, besiegelt, das beim *Eßmeister* einen Gulden, beim Knecht 37½ Kreuzer betrug. Ein höheres Darangeld zu geben, war ausdrücklich verboten, was beweist, daß gute Arbeiter sehr gesucht waren und sich deshalb gut bezahlen ließen. Die Aufnahme erfolgte zunächst auf Probe; nach vierzehn Tagen konnte der Knecht oder *Eßmeister* wieder austreten, wenn ihm die Behandlung oder das Essen nicht zusagten (Art. 19). War aber die Probezeit einmal vorüber, dann war den Knechten das Austreten während des Jahres verboten; trotzdem kam es immer wieder vor, daß Knechte auch unter der Zeit fortliefen; reuig zurückkehrende Sünder wurden zu einer Geldbuße verurteilt und wieder eingestellt (Art. 32), es war eben nicht so leicht, brauchbare Knechte zu bekommen.

Die Aufnahme eines Knechtes war überdies an die „Kundschaft“, das Arbeitszeugnis, gebunden, das der Knecht vorzuweisen hatte. War diese Kundschaft nicht „annehmbar“, so durfte der Knecht nicht länger als 14 Tage beschäftigt werden bei einer Strafe von 1½ Gulden für den Meister und 48 Kreuzern für den Knecht (Art. 23). Die verhältnismäßig hohe Strafe, die auf die Überschreitung dieser Bestimmung gesetzt war, zeigt nicht nur, daß die Zunft bestrebt war, unzuverlässige Elemente fernzuhalten, sondern auch, daß dieser Artikel ungerne eingehalten wurde, offen-

bar, weil der Mangel an Knechten zur Nachsicht zwang. Dieser Mangel an geeigneten Knechten, der aus den beiden letztgenannten Artikeln entgegentritt, spiegelt sich auch im Artikel 24 wider, der die ungewöhnlich hohe Strafe von 1½ Gulden oder rund zwei Wochenlöhnen bzw. von vierzehn Tagen Arrest für jene Knechte vorsah, die sich gleichzeitig von zwei Meistern das Darangeld geben ließen, ein Vergehen, das, wie man aus Zunftprotokollen weiß, nicht allzu selten war, wurde doch das Darangeld meist rasch in Alkohol umgesetzt.

Die Meister sollten untereinander keine unlautere Konkurrenz treiben, daher war es untersagt, beim Verkauf der Sensen und Sichel über die Mitmeister Nachteiliges auszusagen oder gar den Konkurrenten zu verunglimpfen, um den Käufer für sich zu gewinnen. Eine Ausnahme bestand nur, wenn von einem Meister ein amtliches Gutachten, eine „ordentliche Beschau“, verlangt wurde (Art. 9), dann durfte er nicht nur, sondern mußte sein Urteil über den Mitmeister nach bestem Wissen und Gewissen abgeben, auch wenn es noch so ungünstig war. Als besonders unehrlich galt es, einem anderen Meister die schon bestellte Kohle wegzukaufen, weil ihm bei dem stets herrschenden Kohlenmangel dadurch die Arbeit unmöglich gemacht wurde. Auf diesem Vergehen lag eine besonders hohe Strafe, nämlich drei Taler oder 15 Gulden (Art. 27).

Scharf wandte sich die Zunft gegen *Hausierer* und *Störer*. Hausierern war der Handel mit Sensen und Sichel auf dem Gäu untersagt, diese durften nur in der Werkstatt oder auf den öffentlichen Kirchtagen und Jahrmärkten verkauft werden, aber auch auf Kirchtagen war es Hausierern verboten, ihren Kramladen neben dem eines „ehrlichen“ Meisters, eines Verlegers oder eines Geschmeidlers (Eisenhändlers) aufzuschlagen (Art. 12). Als „Störer“, wie man Meister nannte, die der Zunft nicht angehörten, traten *Eßmeister*, die keine Aussicht hatten, in die Zunft aufgenommen zu werden, oder verarmte Meister auf. Sie litten in der Zunft nicht mit, d. h. sie leisteten keine Zunftbeiträge und konnten daher billiger produzieren; das machte sie den ehrlichen Meistern besonders verhaßt. Da sie außerdem ihr Handwerk oft nicht gehörig beherrschten, schädigten sie sein Ansehen. Gegen sie wurde die Hilfe der Obrigkeit angerufen, ihnen war jede Betätigung im Zunftbezirk untersagt (Art. 29).

Die Zunft war berechtigt, *Strafen* einzuheben, wenn ihre Vorschriften nicht beachtet wurden, das wurde zum Teil schon erwähnt (Art. 1, 13—16, 20, 23, 26—29). Die Strafen waren in der Regel Geldstrafen, nur gegen Knechte konnten auch Arreststrafen verhängt werden, wenn sie zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig waren. Verstießen Zunftfremde gegen die Zunftordnung, so wurde die zuständige Behörde angerufen (Art. 29), darin kam der öffentlich-rechtliche Charakter der Zunft zum Ausdruck. Die Straf-

gelder flossen meist in die Zunftlade, nur jene Gebühren, die anlässlich eines Vergehens gegen die Zeichenordnung verhängt wurden, fielen zu zwei Dritteln dem Fiskus und zu einem Drittel dem Anzeiger zu. Die Strafsätze waren im allgemeinen nicht allzu hoch, soweit sie sich gegen Meister richteten, man merkt das erzieherische Moment, das darin lag, daß weniger der finanzielle Nachteil, den die Strafe verursachte, als die Schande, gestraft zu werden, wirken sollte. Anders war es bei den Knechten, die von einigen Strafen recht empfindlich getroffen wurden; beim Arbeitnehmer stand eben die Abschreckung im Vordergrund.

Einen sehr bedeutenden Umfang nahmen die sozialen Aufgaben der Zunft ein. Zu ihnen sind im Sinne der Zeit auch die religiösen Veranstaltungen, z. B. die Seelenmessen für die Verstorbenen (Art. 4) zu zählen, hieher gehört das Gutstehen der Zunft für ein Mitglied, das die üppigen und daher kostspieligen Mahlzeiten am Jahrtage nicht bezahlen konnte, gehören die regelmäßigen Spenden an das Spital in Kindberg, die schon erwähnt wurden, gehört insbesondere die finanzielle Hilfe, die Meistern und Knechten aus den Strafgeldern gewährt wurde, wenn sie durch Krankheit in ihrem Unterhalt bedroht waren oder wenn ein Todesfall eintrat (Art. 5). Krankenfürsorge und Hilfe bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit waren somit keine unbekanntenen Begriffe und es spricht für den sozialen Geist der Zunft, daß in solchen Fällen kein Unterschied zwischen Meister und Knecht gemacht wurde. Geriet ein Hammermeister so sehr in Not, daß er seinen Hammer aufgeben und sich als Knecht verdingen mußte, so wurde ihm die Meisterschaft durch drei Jahre vorbehalten; innerhalb dieser Frist konnte er sie jederzeit wieder aufnehmen (Art. 10). Starb ein armer Meister oder eine Meisterin, so leistete die Lade einen Zuschuß zu den Begräbniskosten, damit wenigstens dem Toten die gleichen Ehren wie seinem wohlhabenderen Berufskollegen erwiesen wurden (Art. 5). Für die Witwe eines Meisters war in der Weise vorgesorgt, daß sie zur Fortführung des Gewerbes berechtigt war (Art. 11). So waren alle Möglichkeiten sozialer Notlage vorgesehen; es war ein wohldurchdachtes System sozialer Gerechtigkeit, bei dem freilich in einigen Artikeln die strenge Scheidung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stört, eine notwendige Vorsorge, die zeigt, daß auch das Sensenhandwerk keineswegs immer die Goldgrube war, als die es in romantischer Begeisterung gerne betrachtet wurde.

Eine besondere Stellung im Sensenhandwerk kam dem Zeichenwesen zu. Jeder Meister hatte bekanntlich das Recht, sein eigenes Zeichen auf die Sensen zu schlagen; jede unbefugte Nachahmung eines Zeichens war strengstens verboten, darauf stand die höchste Strafe, auf die die Zunft erkennen konnte, nämlich die Erklärung des schuldtragenden Meisters

als „unredlich“, womit seine Ausschließung aus der Zunft und die Schließung seiner Werkstatt verbunden war. Kein Meister durfte mehr als ein Zeichen führen, keiner durfte es eigenmächtig ändern oder gar aufgeben, ja es war sogar verboten, auf Sensen, Sicheln oder Messer, die von einem anderen Meister erkaufte waren, das eigene Zeichen zu schlagen (Art. 20). Sensen, Sicheln oder Messer, die aus dem Ausland kamen sowie inländische Ware, die nicht mit einem Zeichen versehen war, waren verboten und wurden eingezogen (Art. 29).

Ein Vergleich der Kindberger Ordnung mit der von Judenburg oder Rottenmann<sup>5</sup> zeigt keine wesentlichen Unterschiede, in einigen Punkten ergänzen sie sich. Alle drei Zunftordnungen weisen auf eine wohlgeordnete, planmäßig gelenkte Wirtschaft mit starkem sozialem Empfinden und großem Stolz auf die eigene Berufsehre hin. Andererseits sind in den Ordnungen, worauf schon J. v. Zahn hingewiesen hat,<sup>6</sup> die „Einfachheit des bürgerlichen Lebens“ und die „ungelenke Denk- und Sprechweise“ des Handwerkers unverkennbar. Gerade darin liegt der besondere Reiz dieser Ordnungen.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> J. v. Zahn führt in seinen „Materialien zur inneren Geschichte der Zünfte der Steiermark“ (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Jg. 14 ff.) folgende Zunftordnungen der Sensenschmiede an: 1617-XII-17 für die Sensenschmiede des Viertels Judenburg, 1621-III-27 für die Sensen- und Hackenschmiede in Judenburg, 1677-XI-19 für die Huf-, Hacken- und Sensenschmiede in Knittelfeld (a. a. O., Jg. XV, S. 94; Jg. XVIII, S. 81; Jg. XV, S. 123). F. Hlubek nennt noch die Sensenschmiedordnung von Übelbach von 1660-XII-20, bzw. 1664-XII-24. (Ein treues Bild des Herzogtums Steiermark, Graz 1860, S. 308.) Die Ordnung der Sensenschmiede von Rottenmann von 1601-IX-8 wurde von mir in den „Blättern für Heimatkunde“, Jg. 1946, H. 4, behandelt.

<sup>2</sup> Archiv Kindberg, Sch. 43, H. 113a, Archiv d. Landesregierung.

<sup>3</sup> A. F. Pribram, Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich I. (Veröffentlichungen d. internationalen wissenschaftlichen Komitees f. d. Geschichte der Preise und Löhne), Wien 1938, S. 543.

<sup>4</sup> a. a. O., S. 560.

<sup>5</sup> Ordnung der Sensen- und Hackenschmiede im Viertel Judenburg von 1617-XII-17, Archiv Judenburg, Sch. 210, H. 371, A. d. LR. Ordnung der Rottenmanner Sensenschmiede von 1601-IX-8 in A. Stadt Rottenmann, Sch. 26, a. a. O. 22-24

<sup>6</sup> Beiträge w. o., XIV. Jg., S. 83.